

Zeitschrift für

# VERKEHRS- RECHT

ZVR

Reiserecht

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,  
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Juli/August 2011

217 – 272

07  
08

Schwerpunktbeiträge

## Reiserecht

Wiener Liste – Update 2011 *Eike Lindinger* ↻ 220

Gerichtsstand – die Qual der Wahl *Eike Lindinger* ↻ 224

Mut zur Lücke – die Fluggastrechte-VO vor dem EuGH  
*Stephan Keiler* ↻ 228

Rechtsprechung

Haftung für Reisegepäck bei Luftbeförderung *Georg Kathrein* ↻ 250

Abgrenzung Preisminderung – Schadenersatz bei mangelhaft  
erfüllter Pauschalreise *Monika Hinteregger* ↻ 252

Haftungskriterien des Luftfrachtführers bei Sturz eines Fluggasts  
auf Flugzeugtreppe *Georg Kathrein* ↻ 255

Beitrag

## 23. StVO-Novelle *Gerhard Pürstl* ↻ 247

Judikaturübersicht Verwaltung

Anmietung eines privaten Abstellplatzes mit € 1.350,- verfügbarem  
Monatseinkommen zumutbar ↻ 262

Bloße Nichtvorführung zur Begutachtung steht für sich allein nicht  
unter Strafsanktion ↻ 263

Kuratorium für Verkehrssicherheit

## Radhelmpflicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

*M. Steiner, R. Bauer, B. Salamon und K. Robatsch* ↻ 265

# Einführung der Radhelmpflicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr



Seit 31. 5. 2011 ist für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr auf öffentlichen Straßen das Tragen eines Helms vorgeschrieben. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Prävention von Kopfverletzungen bei Radfahrern dieser Altersgruppe gesetzt. Die Notwendigkeit der Maßnahme wird von Verkehrsunfallstatistik und Freizeitunfallstatistik untermauert.

Von **Monica Steiner, Robert Bauer, Birgit Salamon und Klaus Robatsch**

ZVR 2011/154

§ 68 StVO;  
§ 26 c NÖ Sportgesetz

Radfahren;  
Helmpflicht;  
Unfallstatistik

## Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Radhelmpflicht in Österreich und Europa
- C. Überblick über das Unfallgeschehen
- D. Kopfverletzungen nach Unfällen beim Radfahren
- E. Radhelmtragequoten
- F. Reduktionspotenzial von Kopfverletzungen bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- G. Resümee

## A. Einleitung

Radfahren erfreut sich bei Kindern und Erwachsenen großer Beliebtheit und wirkt sich positiv auf die Gesundheit aus. Allerdings sind Radfahrer, wie Verkehrsteilnehmer auf zwei Rädern insgesamt, auch spezifischen Gefahren ausgesetzt: Pro Jahr verunglücken in Österreich rd 28.400 Radfahrer. Eine der Unfallfolgen sind Kopfverletzungen, die schwerwiegende Beeinträchtigungen nach sich ziehen können und von denen Kinder unter zwölf Jahren besonders häufig betroffen sind.

Der Frage der Effektivität des Radhelms bei Kindern unter zwölf Jahren widmete sich eine Kurzstudie des KFV im Auftrag des BMVIT, in der die Häufigkeit von Kopfverletzungen beim Radfahren mit und ohne Radhelm untersucht wurde.<sup>1)</sup> Im vorliegenden Beitrag wird auf die Ergebnisse dieser Studie zurückgegriffen.

Die Akzeptanz einer Radhelmpflicht in der Bevölkerung ist hoch: Eine aktuelle repräsentative Befragung des KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit) vom März 2011 unter Österreichs Autofahrern und Radfahrern er-

gab, dass 96% der Befragten für eine Radhelmpflicht im Straßenverkehr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind; 91% sprachen sich sogar für eine Radhelmpflicht bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aus.

## B. Radhelmpflicht in Österreich und Europa

Bereits mit 1. 1. 2010 führte das Land Niederösterreich eine Radhelmpflicht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ein (§ 26 c NÖ Sportgesetz).<sup>2)</sup> Diese Radhelmpflicht beschränkt sich jedoch aus kompetenzrechtlichen Gründen (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG: Gesetzgebung im Bereich der Straßenpolizei ist Bundessache) auf Landflächen außerhalb von Hausgärten, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind. Die Regelung ist als sanktionslose Vorschrift gestaltet, für die ein Außerkrafttreten mit 1. 5. 2012 vorgesehen ist.

Mit der 23. StVO-Novelle<sup>3)</sup> wurde die Radhelmpflicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr auf öffentlichen Straßen eingeführt. Das Tragen eines Sturzhelms ist damit für diese Personengruppe seit 31. 5. 2011 beim Radfahren, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, verpflichtend (§ 68 Abs 6 StVO). Verantwortlich für das Tragen des Sturzhelms ist, wer das Kind beaufsichtigt bzw mitführt. Konsequenzen für die Verletzung dieser Verpflichtung sind keine vorgesehen: Nach § 99 Abs 6 lit e StVO stellt die Verletzung

1) Steiner/Eichhorn/Bauer, Analyse von Kopfverletzungen von Kindern unter 15 Jahren mit einem Fokus auf Kinder bis 10 Jahre (2010).

2) 5. Novelle zum NÖ Sportgesetz LGBl 2009/134.

3) BGBl I 2011/34.

der Radhelmpflicht keine Verwaltungsübertretung dar; § 68 Abs 6 schließt darüber hinaus das Mitverschulden gem § 1304 ABGB aus – im Falle eines Verkehrsunfalls begründet das Nichttragen eines Helms kein Mitverschulden an den Folgen des Unfalls. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Helmpflicht ausschließlich dem Schutz der Kinder vor Kopfverletzungen dient, nicht aber den Eltern – die idR für das Tragen des Helms sorgen müssen – die finanziellen Konsequenzen des Unfalls aufgebürdet werden.

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Radhelmpflicht in Europa. Altersgrenzen und Voraussetzungen wurden in den einzelnen Ländern unterschiedlich festgelegt.<sup>4)</sup>

Land	Anmerkungen
Estland	Radfahrer unter 16 Jahren
Finnland	Alle Altersgruppen Keine Sanktion bei Nichtbefolgung
Island	Radfahrer unter 15 Jahren
Litauen	Radfahrer unter 18 Jahren
Österreich	Radfahrer unter zwölf Jahren
Schweden	Radfahrer unter 15 Jahren
Slowakei	Radfahrer unter 15 Jahren Alle Radfahrer außerhalb geschlossener Ortschaften
Spanien	Außerhalb geschlossener Ortschaften Pflicht entfällt auf langen Anstiegen oder bei hohen Temperaturen
Tschechien	Radfahrer unter 18 Jahren

Tabelle 1: Radhelmpflicht in Europa

### C. Überblick über das Unfallgeschehen

Insgesamt verunglückten in Österreich im Zeitraum 2005 bis 2009 durchschnittlich 28.400 Personen pro Jahr beim Radfahren im und abseits des Straßenverkehrs, von denen rd 16% (4.600 Personen) unter zwölf Jahre alt waren.

Die Unfallhäufigkeit beim Radfahren wird, wenn man ausschließlich die Verkehrsunfallstatistik<sup>5)</sup> betrachtet, massiv unterschätzt, da in dieser nur polizeilich erfasste Unfälle aufscheinen. So sind zu den rd 300 verunglückten Kindern unter zwölf Jahren aus der Verkehrsunfallstatistik rd 4.300 Fälle aus der Freizeitunfallstatistik hinzuzuzählen (s Tabelle 2). In der

Freizeitunfallstatistik<sup>6)</sup> werden alle in einem Krankenhaus behandelten Radunfälle erfasst, bei denen keine Beteiligung eines anderen (Kraft-)Fahrzeugs vorlag (vorwiegend Alleinunfälle).<sup>7)</sup>

Laut Freizeitunfallstatistik ereignete sich mehr als ein Drittel (36%) dieser 4.300 Radunfälle von Kindern unter zwölf Jahren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (insbesondere auch auf Radwegen, in Fußgängerzonen, auf Gehsteigen) und damit im Anwendungsbeereich der StVO (s Tabelle 2).

Etwa 80% aller Radunfälle in Österreich, die Verletzungen nach sich zogen, scheinen nicht in der Verkehrsunfallstatistik auf. Bei Kindern unter zwölf Jahren lag der Anteil sogar bei 93%. 6% aller verunglückten Radfahrer im Straßenverkehr (lt Verkehrsunfallstatistik) und 19% aller verunfallten Radfahrer lt Freizeitunfallstatistik waren Kinder unter zwölf Jahren.

### D. Kopfverletzungen nach Unfällen beim Radfahren

Verletzungen im Kopfbereich können für die Verunfallten schwerwiegende Folgen haben. Da in der Verkehrsunfallstatistik die Art der Verletzung der verunglückten Personen nicht erfasst wird, beruhen die nachfolgenden Analysen ausschließlich auf der Freizeitunfallstatistik, in der bis zu zwei Verletzungsdiagnosen je Patient erfasst werden.

Laut Freizeitunfallstatistik erlitt in Österreich ein Viertel (rd 25%) aller spitalsbehandelten Verletzten (alle Altersgruppen) bei Unfällen beim Radfahren eine Kopfverletzung. Betrachtet man die Gruppe der Kinder unter zwölf Jahren, wird deutlich, dass diese Altersgruppe besonders von Kopfverletzungen betroffen ist: 47% (rd 2.000 pro Jahr; Jahresdurchschnittswert 2005–2009) der Kinder unter zwölf Jahren, die nach Unfällen beim Radfahren im Spital behandelt werden mussten, erlitten eine Kopfverletzung (Abbildung 1).

4) *Furian/Hnatek-Petrak*, Was bringt die Einführung einer gesetzlichen Radhelmpflicht? ZVR 2006/168; [http://ec.europa.eu/transport/road\\_safety/going\\_abroad/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/transport/road_safety/going_abroad/index_en.htm) (11. 5. 2011).

5) Statistik Austria, Verkehrsunfallstatistik: polizeilich gemeldete Unfälle mit Personenschaden.

6) KFV, Freizeitunfallstatistik: spitalsbehandelte Verletzte nach Unfällen. Die Europäische Union (EU) hat 1986 eine Statistik über Heim- und Freizeitunfälle eingerichtet – das European Home and Leisure Accident Surveillance System (EHLASS), die in Österreich vom KFV im Auftrag des BMASK durchgeführt wird. EHLASS Austria wurde 2005 auf IDB Austria (Injury Database Austria) umbenannt und bildet die Grundlage für die Freizeitunfallstatistik.

7) Spitalsbehandelte Verletzte nach Unfällen beim Radfahren in der Freizeit – ohne Mountainbiken.

	Verkehrsunfallstatistik	Freizeitunfallstatistik	Gesamt
Verunglückte gesamt	5.546*	22.900	28.400
davon Kinder unter 12 J absolut	316	4.300	4.600
Anteil Kinder unter 12 J an Verunglückten gesamt	6%	19%	16%

Tabelle 2: Verunglückte Radfahrer in Österreich<sup>8)</sup>, Jahresdurchschnittswert 2005–2009

8) Quelle: Statistik Austria, Verkehrsunfallstatistik. Jahresdurchschnittswert 2005–2009; Aufbereitung KFV. KFV, Freizeitunfallstatistik. Jahresdurchschnittswert 2005–2009.

\* inkl 10 unbek Alters

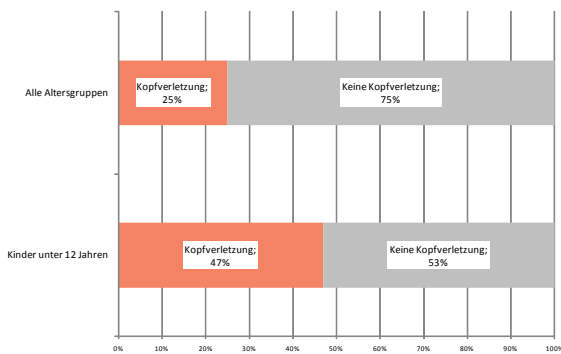


Abbildung 1: Kopfverletzungen nach Radunfällen – alle Altersgruppen und Kinder unter 12 Jahren<sup>9)</sup>, Jahresdurchschnittswert 2005–2009

[Alle Altersgruppen: N=22.900; davon Kopfverletzungen: 5.700; % Kopfverletzungen bezogen auf N. Kinder unter 12 Jahren: N=4.300; davon Kopfverletzungen: 2.000; % Kopfverletzungen bezogen auf N]

Von den durchschnittlich 2.000 Kindern unter zwölf Jahren pro Jahr, die nach einem Radunfall eine Kopfverletzung erlitten, trugen etwa 1.700 zum Zeitpunkt des Unfalls keinen Helm, rd 300 trugen einen Helm. Dies bedeutet, dass bei 85% der erlittenen Kopfverletzungen kein Helm getragen wurde (Abbildung 2).

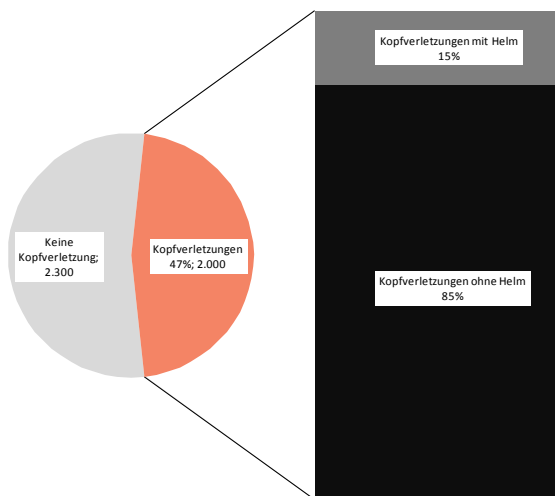


Abbildung 2: Kopfverletzungen nach Radunfällen bei Kindern unter 12 Jahren – mit und ohne Helm<sup>10)</sup>, Jahresdurchschnittswert 2005–2009

[N=4.300; davon Kopfverletzungen: 2.000; % Kopfverletzungen bezogen auf N]

### E. Radhelmtragequoten

In Österreich ist die Radhelmtragequote zwischen 1994 und 2006 stetig gestiegen. Lag der Anteil 1994 noch bei 6%, verwendeten 2006 bereits 22% der Österreicher beim Radfahren einen Helm. Bei den Kindern unter 15 Jahren konnte zwischen 1994 bis 2006 ein starker Anstieg der Tragequote erreicht werden: Trugen im Jahr 1994 nur 19% der Kinder unter 15 Jahren beim Radfahren einen Helm, waren es im Jahr 2006 bereits 60%<sup>11)</sup> (Abbildung 3).

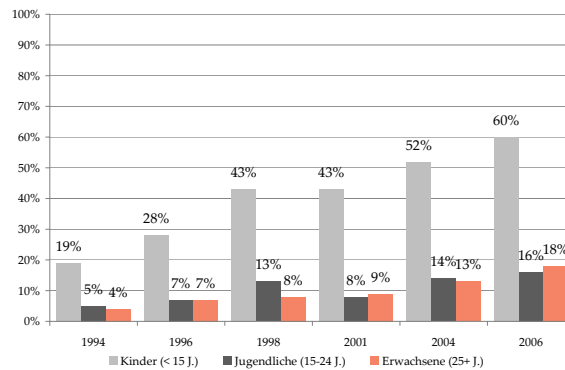


Abbildung 3: Entwicklung der Radhelmtragequote in Österreich 1994–2006 in %<sup>12)</sup>

Eine Erhebung des KFV im Jahr 2009 ergab, dass 33% aller Frauen und 37% aller Männer beim Radfahren einen Helm trugen. Bei Kindern bis zu sechs Jahren lag sowohl bei den Mädchen als auch bei den Knaben die Tragequote bei 87%. In der Altersgruppe der sieben- bis 15-jährigen Mädchen griffen allerdings nur mehr weniger als die Hälfte (45%) auf einen Helm beim Radfahren zurück, bei den gleichaltrigen Knaben nur mehr 41% (Abbildung 4).

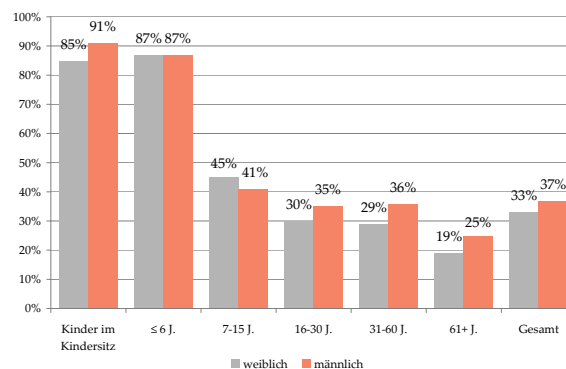


Abbildung 4: Die Radhelmtragequote in Österreich 2009 in %<sup>13)</sup>

### F. Reduktionspotenzial von Kopfverletzungen bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Obwohl die Radhelmtragequote bei Kindern in Österreich relativ hoch ist, fällt auf, dass nur ein weit geringerer Anteil zum Zeitpunkt des Unfalls einen Helm getragen hat – unabhängig von der Art der Verletzung. Laut Freizeitunfallstatistik trugen nur 28% der spitalsbehandelten Kinder unter zwölf Jahren nach Radunfällen zum Zeitpunkt des Unfalls einen Helm, lt Verkehrs-unfallstatistik nur 16% (Tabelle 2). →

9) Quelle: KFV, Freizeitunfallstatistik. Jahresdurchschnittswert 2005–2009.

10) Quelle: KFV, Freizeitunfallstatistik. Jahresdurchschnittswert 2005–2009.

11) Furian/Hnatek-Petrak, Was bringt die Einführung einer gesetzlichen Radhelmpflicht? ZVR 2006/168, 429.

12) Furian/Hnatek-Petrak, Was bringt die Einführung einer gesetzlichen Radhelmpflicht? ZVR 2006/168, 430.

13) Quelle: KFV, 2009; eigene Erhebung.

	Verkehrsunfallstatistik			Freizeitunfallstatistik		
	Gesamt absolut	davon Helm getragen		Gesamt absolut	davon Helm getragen	
		Absolut	%		absolut	%
Verunglückte gesamt	5.546*	832	15%	22.900	5.900	26%
davon Kinder unter 12 J	316	52	16%	4.300	1.200	28%

Tabelle 2: Verunglückte Radfahrer und Helmtragequote zum Zeitpunkt des Unfalls<sup>14)</sup>, Jahresdurchschnittswert 2005–2009

14) Quelle: Statistik Austria, Verkehrsunfallstatistik. Jahresdurchschnittswert 2005–2009; Aufbereitung KFV, KFV, Freizeitunfallstatistik. Jahresdurchschnittswert 2005–2009.  
\* inkl 10 unbek Alters

Aus den genannten Unfallzahlen kann gefolgert werden, dass die 100%ige Verwendung eines Radhelms bei Kindern unter zwölf Jahren im und außerhalb des Straßenverkehrs die Anzahl der Kopfverletzungen nach Radunfällen verringern würde.

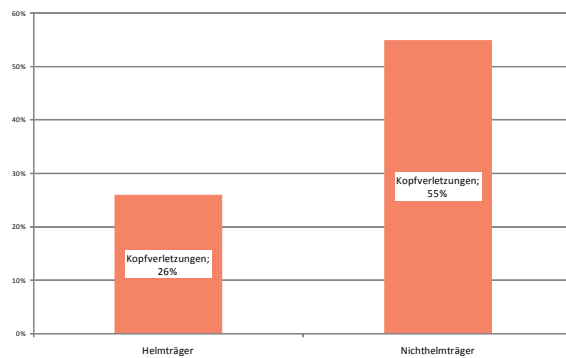


Abbildung 5: Kopfverletzungen von Kindern unter 12 Jahren<sup>15)</sup> – mit und ohne Helm zum Zeitpunkt des Unfalls, Jahresdurchschnittswert 2005–2009

[Helmträger: N = 1.200; Nichthelmträger: N = 3.100; % Kopfverletzungen bezogen auf N]

Von den rd 4.300 spitalsbehandelten Kindern unter zwölf Jahren nach Radunfällen trugen wie oben angeführt 28% (rd 1.200) zum Zeitpunkt des Unfalls einen Helm. Rd 26% dieser helmtragenden Kinder erlitten dennoch eine Kopfverletzung (Abbildung 5). Mehr als jedes zweite Kind unter zwölf Jahren, das keinen Helm trug, erlitt eine Kopfverletzung (rd 55%).

Dh, auch wenn alle Kinder unter 12 Jahren einen Helm tragen würden, würden nach Radunfällen noch etwa 26% eine Kopfverletzung erleiden. Gegenüber dem Status quo von 47% Kopfverletzungen nach Radunfällen wäre das aber eine wesentliche Verbesserung (Abbildung 6).

**Unter der Annahme, dass alle Kinder unter zwölf Jahren (100%) einen Helm tragen, und bei gleich-**

**bleibender Zahl an spitalsbehandelten Verletzten<sup>16)</sup> lässt sich ein Reduktionspotenzial von rd 900 Kopfverletzungen pro Jahr abschätzen (Abbildung 6).**

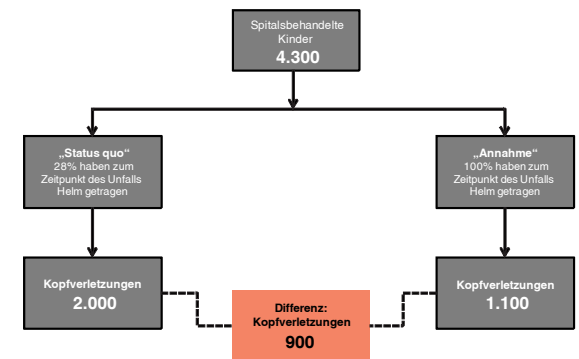


Abbildung 6: Jährliches Reduktionspotenzial von Kopfverletzungen nach Radunfällen bei Kindern unter 12 Jahren

### G. Resümee

Fast die Hälfte der im Zeitraum 2005 bis 2009 nach Radunfällen spitalsbehandelten Kinder unter zwölf Jahren mussten auf Grund von Kopfverletzungen behandelt werden – 85% der Kinder mit Kopfverletzungen trugen zum Zeitpunkt des Unfalls keinen Radhelm. Ziel der Einführung der Radhelmpflicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist, die Helmtragequote beim Radfahren zu erhöhen und dadurch die Anzahl der Kopfverletzungen in dieser Altersgruppe zu verringern. Das Potenzial an vermeidbaren Kopfverletzungen bei einer 100-prozentigen Helmtragequote liegt bei rd 900 spitalsbehandelten Fällen pro Jahr.

15) Quelle: KFV, Freizeitunfallstatistik. Jahresdurchschnittswert 2005–2009.

16) Unter Vernachlässigung der Annahme eines generell niedrigeren Hospitalisierungsgrads bei Radhelmträgern.

### → In Kürze



Mit dem Inkrafttreten der 23. StVO-Novelle am 31. 5. 2011 wurde die Radhelmpflicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr eingeführt. Dies ist eine wichtige Maßnahme zur Prävention von Kopfverletzungen. Von den Kindern unter zwölf Jahren, die im Zeitraum 2005 bis 2009 zum Zeitpunkt des Unfalls keinen Radhelm trugen, erlitten rd 55% Kopfverletzungen; von den Kindern, die einen Helm trugen, nur rd 26%.

Unter der Annahme, dass alle Kinder unter zwölf Jahren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie abseits des Straßenverkehrs einen Helm beim Radfahren tragen, und bei gleichbleibender Zahl an spitalsbehandelten Verletzten lässt sich für diese Altersgruppe ein Reduktionspotenzial von rd 900 Kopfverletzungen pro Jahr abschätzen.

**→ Zum Thema****Über die Autoren:**

Monica Steiner ist Projektleiterin im Bereich Präventionsberatung. Dr. Robert Bauer ist Senior Researcher im Bereich Forschung & Wissensmanagement. Mag. Birgit Salamon ist Verkehrsjuristin im Bereich Recht & Normen. Dipl.-Ing. Klaus Robatsch ist Bereichsleiter des Bereichs Präventionsberatung. Kontaktadresse: Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV), Schleiergasse 18, 1100 Wien.

E-Mail: [monica.steiner@kfv.at](mailto:monica.steiner@kfv.at), Internet: [www.kfv.at](http://www.kfv.at)

**Von denselben Autoren erschienen:**

*Robatsch/Stefan*, Kein Schutz am Schutzweg, ZVR 2002, 211; *Robatsch/Mailer*, Rotgeher – Problematik der Fuß-

gängerquerung bei rotem Licht auf signalgeregelten Kreuzungen, ZVR 2002, 173; *Lutschounig/Robatsch*, Rotlichtüberfahrer, ZVR 2005/41; *Salamon*, Schülertransporte – ein Gesamtüberblick, ZVR 2008, 476; *Künzel/Krone/Salamon*, Das Vormerksystem – erste Auswirkungen und Erfahrungen, ZVR 2009, 181; *Salamon*, Die Führerschein-Nachschulung, ZVR 2011/43.

**Literatur:**

*Steiner/Eichhorn/Bauer*, Analyse von Kopfverletzungen von Kindern unter 15 Jahren mit einem Fokus auf Kinder bis 10 Jahre (2010); *Furian/Hnatek-Petrak*, Was bringt die Einführung einer gesetzlichen Radhelmpflicht? ZVR 2006/168.

